

Landgericht Hamburg
Az. 308 O 321 Y 16

Urteil

IN NAMEN DER VOLKEN

In dem Rechtswesen

1) des Herrn Anton Müller, Hafenstraße 22,
20457 Hamburg,

- Kläger und
Widerbeteiligter
→ 1)

2) des Herrn Christian Eggers, Eppendorfer
Hauptstraße 12, 20257 Hamburg,

/ Drittwidderbeteiligte

/ - Widerbeteiligter
→ 2)

Prokura volmächtigt: RA in Dr. für hsp.
Gewürzgasse 2,
20099 Hamburg,

gegen

Frau Brigitte Jurg, Brunnenstr. 25, 21071
Hamburg,

- Beklagte und
Widerklägerin -

Prozeßbevollmächtigter: RA Freitag, May-
mannplatz 11,
20457 Hamburg,

hat das Landgericht Hamburg, Kammern
8, durch die Richterin am Landgericht
Hohenstein als Einzelrichterin auf
die mündliche Verhandlung vom 22.05.14
für Recht erkannt:

1. Die Zwangsabholung aus der
Urkunde des Notars Dr.
Hermann Daur vom 16.06.2014
(Ur-Nr. J87/14) wird in Höhe von
€ 6000 für
Unbilligkeit erklärt.

Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.



und
Dr. H. und Dr. G.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.³
3. Der Kläger hat die Gerichtshoheit,
die aufgerichtlichen Worte der
Beklagte sowie seine eigenen auf-
gerichtlichen Worte zu kritisieren.
Die Beklagte hat die aufgericht-
lichen Worte des widerbeklagten
zu klären.

Dr. H. und -
Dr. G.

4. [Vorl. Vollstreckbarkeit erläutern]

Tatbestand

4

Der Mieter wendet sich gegen die Zwangsverkoppelung der Dechagte aus einer notariellen Urkunde. Die Dechagte besteht Widerstand von dem Mieter und dem Widerdechagte zu Rückzahlung von 10.000 €.

Drittweiter-
setzung

Der Mieter gründete mit Geschäftspartnerin vom 02.01.03 mit dem Ehemann der Dechagte und dem Widerdechagte zu 2 die "Modernes Daren mit Müller, Jung & Partner AGBZ" [MD AGBZ], die ein Architekturbüro betreibt. In § 8 Abs 3 des Gesellschaftsvertrags vereinbart wurde, dass Geschäftsführer und Vertreter nicht dem Widerdechagte zu 2 und dem Ehemann der Dechagte, Herrn Dr. Mrs. Jung, allein erlaubt sei, die für über den gewöhnlichen Geschäftsbereich hinausgehende Geschäfte aus der Brüderung der anderen Gesellschafter einzutreten hätten. Als dasartiges außergewöhnliches Ereignis definiert wurde und die Aufnahme von Verbindl. für weitere Entgelte

Wird auf den Gesetzeslagebericht vom 02.01.15
verwiesen [Anlage 45].

Da der
Verkäufer
nur erkennt
fehlende Zusam-
menhang mit d. GbR.

2010 nahm der Ehemann der Befragten
ein Darlehen iHv € 200.000 bei
der Profi Hypothekenbank auf. Der
Sicherung wurde der Darlehen eine Grund-
schuld über € 200.000 an dem
Grundstück Brunnenstr. 25, 20131 Hamb-
urg benötigt und in das Grundbuch
eingetragen. Das Grundstück stand von
~~gesuchsteller~~ im Eigentum einer GbR,
die zu gleichen Teilen der Befragte
und ihrem Ehemann gehörte. Diese GbR
unterwarf sie in einer notariellen
Unterschriftenprüfung der sofortigen Brangs-
wollhaftigkeit gegen die jeweilige Eigentümer
des Grundstücks. Der Nettodarlehen-
betrag lagte der Ehemann der Befragten
in die MO GbR ein.

Am 18.05.10 gab der Mieter, der
Widmungszettel der Ehemann der
Befragten eine gesamt schlichtende,
persönliche Erfüllungs- bzw. Fristabgabever-
bung zugunsten der Befragten ab, in der

sie erklärte, das Dorfchen "praktisch unverändert und, allgemein," der Dorf keine Anlass zur Würdigung zu geben und die Beilage "von jeglicher Inspektionen durch die Dorf" freizuhalten.

[Anlage 61].

In der Folge wurde das Dorfchen allerdings nicht beschäftigt. Im Juni 2012 kündigte die Dorf das Dorfchen an
 die Cossatotshütte.

Am 14.09.12 veräußerte der Eigentümer der Beilage mit dem Einverständnis
 seines Anteils an dem Cossatot an den gemeinsamen Joh. Herrn Dominik Jus.,
 der an seine Statt als Mitgliedsleiter
 des GKR im Cossatot mit der
 Beilage eingetragen wurde

Bei einem Treffen am 10.06.14 in
 Gegenwart des typ. Johann Weiser
 bat die Beilage den Kläger um die
 Übernahme eines persönlichen Schildertheben-

der solle
hier im
Unterh. Teil
entfallen

hisses, wobei die Einzelheiten der Wech-
selung streng sind.

Der Wagn., der Wiederholungszeit und der
Ehemann der Debtsgte. gehen zu einer
notariellen Urkunde des Notars Dr.

Hermann Does vom 16.06.2014 (Urkun-
dete Nr. 387/14) ^{gezeichnete} (ein blau) Schuld-
chein aus ihm € 200.000.00 zu
der Debtsgte. a) und unterstellt mit
diesbezüglich der sofortigen Bergesell-
schaft in ihres Vermögen.



Im Jahr 2015 zahlte Herr Dominik Jig
aus seinem eigen Vermögen € 200.000,-
an die Großstube der Profi Hypotheken-
bank. Er wurde als Inhaber der
Großstube in das Großbuch eingetragen
wurde, sein Gesellschafteranteil an der
Eigentums-WBZ die das Großbuch
in der Drausenstraße 25 hält, steht
fest.

Von Juli bis Dezember 2014 zahlte
der ~~Dominius~~ ^{Dominius} der Wiederholungszeit
6 mal € 1000 von seinem Privatkontos an die
D.B.L.A. mit dem Blatt "Schuldanerkenntni."

Am OL M. 16 drohte die Debita der
Mäjer die bengtollshedt aus der
wirtschaftlichen Auswirkung der
notariellen Urkunde an.

Die Parteien einigten sich in der Folge
dass vom Antrag des Rechtsberats keine
Vollstreckbarkeit vorbehalten.

Der Mäjer schreibt, bei dem Treffen
am 10.06. 14 habe die Debita wge-
geben, den Schuldanspruch ohne
Hinweis auf eine bengtoll-
shedt genutzt werden. Zudem diene
allein davon, die Durchsetzung von Voll-
streckbarkeitsmaßnahmen erwartet, was ihr
ohne ihr finanziell helfen könnte.

Er habe das Siedlungsberatung nur
für diesen Hinweis jemals übernommen und

*

Der Mäjer bestreitet.

1) die bengtollshedt aus der Ur-
kunde des Notars Dr. Humann

Dater vom 16.06. 14 (Ur-Nr. 382144)
für unbeständig zu erklären.

Weforen

* daher -Urteile-
mit Datum vom
07.11.16. als Schuld-
anspruch nach
angestellter Tätigkeit ange-
führt

2) die Befragte zu vernehmen, die ihr
erklich vollstreckbare Anfahrt der
im Antrag zu 1) beschriebenen
notariellen Urkunde an den
Wäge heraus gegeben.

Die Befragte bestreitet,

die Wäge abweisen.

die behauptet, in dem Gespräch am
10.06.14 habe sie dem Wäge ein
klugewises Vorjehen aus der
Eröffnungs - und Friststellungsverhandlung vom
18.05.14 angesprochen, das Stell-
ungsverständnis sei daraufhin abgesegnet
worden.

Der Wäge beruft sich hilfsweise auf
die an die Befragte durch den
Wiederaufnahmevertrag getatigte € 6000.

der glückt
hier nicht
hier (nach dem
Vorj. d. Beklgl.)

Widswig betont die Delikte
vor dem Wäge und dem Wider-
wäge auf die Höhe von € 10000.

Dem liegt zugrunde dass der Elternen
der Delikte dieser am 02.02.12
ein Gutachter itv. € 10.000 auf seinem
Sparschrank (Konto Nr. 1230045774) erhebt.

Mit ihrer Zustimmung überreicht er
diesen an die MO AGR am 10.02.12,
hobt er die Abrechnung nach der
Durchsicht der MO AGR abholen.

An 10.02.12 gab es in Namen
der MO AGR eine Verpflichtung zur Rück-
zahlung und einen Verzehr auf die Einne-
hme der Vergütung bis zum 31.12.2010
ab.

Die Delikte beinhalten
den Wäge und den Dritt wider-
behaftet als Gesamtbetrug zu
verurteilen, an die € 10000 nicht
höher itv. 1 Prozentsatz über
den jeweiligen Durchschnitt
ab Rücksichtnahme der Widerholung.

Ziffern.

m

Der Weg und der der Widerweg
widersprechende Widerwiderweg (b) bezeichnen

C die Widerwege abwechseln.

In der niedlichen Verhandlung vom
22.03.11 sind die ~~Personen~~ Deutga ^{Deutga ist der Weg} vom
Widerweg und der Weg Johann Weller
benommen worden. Für die Entschluss
wird auf das Protokoll vom 22.03.2011
verweisen.

Entscheidungsgründe

Die Urk. ist zulässig, da nur in dem aus dem Tenor hervorgehenden Vorsatz bestimmt. Die Widers. Urk. ist zulässig, aber unbegründet.

Nicht zulässig /
 Die Urk. ist zulässig [dann A.J.]
 oder nur i.H.v. € 6000. unbegründet [dann D.J.]

Urk. 1
A. Die Urk. ist zulässig. Da Nr (insbesondere) als Vollstreckungserfolg.
für € 6000, ^{und Liegenschaften} statt hegt., das angebrachte Gericht ist trotzdem und es besteht ein Rechtsstreitbedürfnis.

I. Der Antrag 1 der
Urk. ist als eine matrielle Ein-
wendung für einen fiktiven An-
spruch stehende Urk. ist als

Vollstreckungserfolg statt hegt. [dann 1.].
Antrag 2 ist als Leistungsvertrag statt hegt [dann 2.]

1. Auf den der Debtlte vorliegenden Titel,
die notarielle Unterwerfungserklärung
in § 145 II der Urkunde vom 16.06.14

15

findet j.m. J 794 Abs. 1 Nr. 5, 795 z.B.
J 761 BGB Anwendung.

2 Der Wäger wendet sich nicht einem gegen die Wirksamkeit dieser Unterwerfung erklärung an, wofür ein Titel-
gerichtige j.m. J 761 BGB erkennt statt-
heft wäre, sondern mit materiell-
rechtliche Einwendungen gegen den titulier-
ten Anspruch in Form des Schiedsver-
spriches, J 780 DCD, in Kap. I der
Urkunde geltend.

a. Er wendet sich zum einen gegen die Wirksamkeit des Schiedsver-
sprichens an sie, welche sie seinem Vortrag nach aus einem
Steuererliefert, J 121 ^{Abs. 1} DCD, oder
aus einer Anfahrt wofür angewandt
Tatsch. J 9142, 123 DCD, ergän-
nen könnte.

b. Er weist bilden vor, dass die dem Schiedsvertrag zugrundeliegende Forderung entfallen sei, was

eine Erwähnung jem. § 242 OCD wegen
eines Rückfördereignisses aus dem
Wege jem. § 81 L Abs. 1 S. 1 Art. 1 OCD
befürchtet kommt.

c. Des Weiteren kommt die materiell-
unwirksame Erwähnung oder teilweise
Erstlegung als Anklagevorsatz jem.
§ 362, 422 OCD und den Wied-
berholungen & H in Betracht.

2. Des Antwortsatzes 2) ist als
Leistungspflege in Verbindung mit
der Vollstreckungspflege ebenfalls
statthaft, § 761 OCD analog.
In einem Fall wie dem vor-
liegenden, in dem der Weg
am Herausgabe des Titels nicht
die Vollstreckungspflege verbunden
war, ist in Bezug auf
einen isolierten Herausgabe-Weg
ein Urteil der Voraussetzung des
§ 767 Abs. 1 & 2m nicht zu fordern

I. Da Angenommene Gerüte mit dem
Sachlich und örtlich ausreichend
beständig, §§ 802, 794 Abs. 1 Nr. 5,
797 Abs. 5 Nr. 2 trifft.

Gem. §§ 12, 13 Abs. 2, 20, + 1 AVO
ist es als ^{Gerüte am} Allgemeiner Gerichtsstand
als in Hamburg wohnhafter Siedlung
für den Kläger hinsichtlich eines
E5000 in Höhe seines Jahres
beständig. Die Voraussetzung ist dass
der Antrag in 2.

II. Es besteht für beide Anträge
auch ein Rechtsstreitbedürfnis
des Klägers.

Dies ist gegeben, wenn wie vor-
hergeht mit Bezug auf die Anhörung
der Deltagte vom Ol. M. 16, die
Zwangsabschaffung droht. Da temporäre
Absehung von einer weiteren Verhandlung
während des Rechtsstreits steht dem
nicht entgegen.

Es kann bestehen auf hinsichtlich
des Antrags in 2 ein Rechts-
streitbedürfnis, da der Herausgabe der

vollstreckbare Ausfölgung des Kläger - 16
über den Antrag zu 1) hinaus - nur
einer unbekannte weiter vollstreckbar
und die Duldung sinken kann.

B. Die Wage ist nur im aus dem
Tenor hervorgehenden Umfang begründet.

(Hinzu kommt das Antrags zu 1
steht dem Kläger lediglich eine
Entschädigung i.H.v. € 6000 zu
[dann I.]. Der Antrag zu 2
ist vor diesem Hinzuaddit voll-
umfänglich unbestanden [dann II.].

I. Der Antrag zu 1 ist weitgehend
unbestanden. Der Kläger ist nur
durchsetzt [dann 1.]. Die Zusage-
vollstreckbar ist allerdings - bis auf
einen Betrag i.H.v. € 6000 -
zuläng [dann 2.].

Die Prämien jem. J für Ab. 2
findet auf die persönliche Nota-
tielle Unterwege rechtsburg beim An-
wälten, §§ fikt. Abs. 1 Nr. 5, fikt. Abs. 4 erg.

1. Der Käufer und der Rechtsgut sind
ab aus dem Titel herzugehen
Vollstreckbar und -gläubiger Rechtsgut.

2. Dem Käufer steht allerdings beim
notariell - urkundlichen Einwendig gegen
den künftigen Anfeind zu, die
der Vollstreckung unterliegt ent-
tägt machen würde. Lediglich der
Erfolg des Widerbehaupten zu 21 ob
seinen Gesamtverlust kann er
der Zwangsvollstreckung i.H.v. € 6000
entgegenstellen, § 422, 262 BGB.

a. Das Schuldverschreitungs- als titulärer
Begriff ist nicht gen. mit Abs. 1
BGB als dingliche Wtbg.

Selbst bei der Wtbg ob
Käufers sollte dies an den Wirk-
samkeit weint werden und nur
ihm gegenübersetzen und dass
Rechtsgut vollstreckbar wird.

b. Der Käufer hat dass es nur
Wirksam angefertigt, § 142, 123 BGB.

Er hat nur unsicher die Anfeind
erklärt. Außerdem steht

des Gerichts nicht hat, den dem Kläger ein Anfahrtsgeld i.d.R. j 110 DCD zugeteilt hätte.

Dieses hat vorgetragen, während des Anspruchs am 10.06.44 von der Richterin angeklagt festgestellt worden zu sein, indem sie bezweckt habe, das Urteil anzunehmen nur später der Donn nutzen zu wollen. Dies hat die Richterin qualifiziert beschritten.

Der für die Tatwaffe der angeklagten Täters beweisbare Kläger hat Davis auf den Tag angeholt. Dem Kläger war allerdings Ungleich, sodass der Gericht nicht mit einer für das Prokuraleten brauchbaren Art und Weise die Gewissheit, ob bestreitbar Kläger gekennet, von dem vom Kläger geschilderten Geschehensablauf erwartet ist, j 186 zB. Da Kläger hat angegeben, eine blinde Brille von der Richterin gekauft zu haben, sondern nur vom Kläger.

Nur die Anklage der Partien, j 141 zB,

lässt das Gerütt zu seinem anderen
Eigens gelang.

Diese hat eine Version der geschicht-
lichen Geschichte geschildert, wobei sie
alleine als den eigenen Detektiv
der Marstall als Wéjs für das
Gerütt nicht hältet mehr ergibt,

denn die glaubhafte Dichterin ihrerseits
die Unwahrheit sagt.

Es deutlich bestimmt nur liegt
jetzt nicht diese auf die Bevölkerung
als Wéjs zu dem Laster.

- c. Die Zwangslässigkeit ist als
nicht jem. JZL OAP wgn der
Eindrücke dass jetzt gut politisch quade
Station undfahren ist unerlässl.
- Dies wäre nur der Fall, wenn
den Wéjs für die Dichterin
sich nach einer Rückfrage angespielt
hatte, nämlich ob es zu unterschiedlichen
Dichtern bestünde. Dies ist der

See-
1821 DG

hier vor Fall.

Ein Antrag jem. J 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1

ODD ay Rückfordy os Schuld ~~verstreichen~~

weg wifalls der sprue higeh

Rückfordy liegt ausser nicht vor.

a). Der Mäps hat nur die dass
in der notariellen Urkunde erge-
hene Schuldversprechen, als einen
Fordy i.H.v. € 100.000 beweist
da Debitor bestellt hat, den
Vorwurf gewahrt und droht an
dies etwas zu leisten.

b). Dem lag aber ein Rückfordy zugrund,
da es nicht rechtsgültig entfallen

M.

Das Schuldversprechen erfolgte ay
Anwälte der am 18.05.10 den
den Mäps gegenüber Einführung
der Frischdruck übernommen.

Diese M. jem. §§ 153, 157 DCO
entgeg des Vorwurf des Mäps

will dehngtigt ausstege, da er 2.
Frisektransp. der Dehngt mit
dem Erwerb des Gute stehlt und
Forsy und einen anderen Güterträger
entlässt sollte und nur er die
Prof. Hypotheken ob Güterträger
bedient hat.

Vollmehr ergibt sich aus dem Sinn
und Bereich, dass dies als Ausgestaltung
mit ihm Verträge in die Darlehen-
abrede ihres Ehemanns und mittel-
bar der MD abr. mit ehemaligen
Ehegrem. die vor diesem Dokument
ihrerseits will profitieren, vollständig
jeg. irgendwie auf der Transportrech-
ne abgeschnitten und debet.

Der Interessen lag hat sich auf
die Abrede der Com. stehlt und
ihren ihm a) befreitem Dr. D.
allerdings will gründet.

Forsy und Com. stehlt alle mit

erlost, waren auf dem Markt übri- 22
ger, da dieses hat mir vor
im Wp. der Bragwollshof in
der Landstraße vollständig hört.

- d. Der Mieter kann aber ergebnis-
fertig machen, den der Vermieter
Ansprüche hat und Widerbehalt
b. L) ob mit ihm vertraglichen
C Ausnutzung jem. § 262, 422 BGB
i.H.v. € 6000 erlost werden und
ein Bragwollshof in dem
Hause verlässt m.

Die Widerklage ist beständig [durch A.], 2)
oder unbegründet [durch S.].

A. Die Widerklage ist sowohl hinreichend als Klage als auch als Widerbehauptung beständig.

I. Die Widerklage gegen die Klage besteht nur gegen die behauptete Klage, \rightarrow besteht Partizipialität von derselben Probenart ist für beide einstellig.

Dies mit der Klage gefordert genetische Angabe für das GbR, dem Aussteller der Klage ist mit dieser Vermögensschätzung auch der der Klage begrundete Schadenswert der Klage befreit, hängt also tatsächlich zusammen, so dass kein Monopolrecht i.J.L. JZL entsteht und es ist als angemessene Gegenrechts für die Widerklage als beständig gilt.

II. Auf hinsichtlich des Widerbehauptungen zu II ist die Widerklage beständig.

Dies befreit die behauptete Klage als Klage, es besteht Partizipialität.

Ab hinrichet als Widerlegte zu 2) ²⁴
bewirkt ein weiterer ul tatsäch-
licher Zusammenhang der Forderungen.

Die Wege und Widerlegte
sind als mögliche Zusammensetzung
der gegen ihn liegen ad
Gesetztes vor Abz. jen. JAH
HGB analog ausweg aus
weltlichen Zusammenhangs tang-
baren einzelne Rechtsgesetzen.
§ 54, 60 zso.

Schließlich ist die Vertreterung auf
jen. § 263 zso analog verboden-
heit, um den Nutzenheit der
Partien einzuführen zu wen-
nen für Weltspiele zu
dop. Die Bedeutung des
Widerlegte ist nun erforde-
ret.

D. Die Widerlegte ist allerdings
untergeordnet. Der Rechtsgesetz
scheitert weder jen. § 488 HGB
S. L. D 60, 117 HGB analog
ein vertragliches Argument jen.

der Klage und Verhörsitzung zu 4²⁵

in [dok I.] nicht gen.

↙ J 811 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 OGB, ein
hieraus entstehendes Projekt [dok II.]

128 HGB aus

I. Die Befragte hat mangels wirk-
samer Klage nur die MD WBR
kein abstrakte Auspr. gen.

J 129 HGB auslsg. gg der
Geldstrafe.

Der Ehrenam der Befragten ist
mangels Verhörsitzung nicht
wirksam als Stellungnahme
der WBR aufgefasst, J 9 169 Abs.
714 OGB i.V.m. § 142 2 da
Geldstrafbefreiung. Der ist
hier Verhörgestattet genommen.

Dort der im Geldstrafverfahren
aufgeworfen § 142 2 steht
der Ehrenam der Verhörsitzung
nur in den für den
Geldstrafbefreiung vorgesehenen

Menge d. Deponat dürfte er im
 Falle der ab die horrende,
 da gefährlichen Geschäftsbasis
 befindlichen Gesetzgeber hinzu nur
 in Abstimmung mit den anderen
 Gesetzgebern fügig werden. Hierbei
 handelt es sich um den oben
 von mir beschriebenen Geschäftsbasis-
 betrag, der sich auf so
 al. die Gesetzgeber vor
 entsprechend weit voneinander
 Abweichung zu stützen, will
 es eine steife Abstimmung
 innerer Abstimmung, sondern eine
 Differenz der Ergebnisse.
 Deponat hätte also nur wenn
 der Debatte für eine
 Kreditzusage an den bestim-
 mten anderen Geset-
 zgeber gebracht, die will ver-

lag. Hierunter ist eine kategorische
Aufforderung vor Geld - also ohne
Zins, v. j. 488 Nr. 3 22 Dec -
z. Wirkung, wie die die
Debtors. und der Eltern ver-
schuldeten.

II. Al ein Auszug jen. J 812 Nr. 1
 S. 1 Alt. 1 DCD, 128 Hau und
 nicht as.

1. Es steht da nicht von
 entg., dass die Debtorin und ihr
 Eltern die Abtei ob
 Aschaffenburg will entgegen,
 was kein Widerspruch ist, wenn
 die eine Abtei ist.

2. Andering ist die Auszugs
 jen. J 195, 199 Dec an
 21.12.15 bejaht. Es gilt
 die wiedergegebene Wörter von
 J. John, da er Eltern
 die Christliche Weisheit und

Woh. der
 ist nach
 der Reiter

Nicht wirken für die GbR mein- 18
sam konnte.

Die Verjährung ist ab Ende 1912
an, da der Beurkundungsangst der
Dechylle in diesem Jahr mit der
Tat an die GbR entstanden
ist und sie von den den Angriff
begleitenden Unständen - insbesondere
der feindlichen Verteidigungsnetz ihres
Eigentums für eine solche Verhinder-
ungsschicht - ~~wurde~~ jedoch noch
keinesfalls habe kann, sodass, sofern
die mit ihm nicht über eine Dechylle
abgesprochen habe sollte, ein
Fall nach Fehlvertrag lt. i. S. d. § 199
Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 DCD vorliegt.

Berlack

nicht näher zu
bestimmen

Die Nennentstetzung besteht hinsichtlich
der Kosten auf §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1
des.

Die Wege hat nur der Weg in
womit übereinstimmenden Maßen hier offen
liegt, das unterliegt der Dechylle der

gerat als Verhältnisgriff gegen σ 29
bewertet, J 92 Abs. 2 Nr. L 235
In Verhältnis zu den Widerstandsges-
 σ 21 hat die unterliegende Re-
sistance oder dem angegenommenen
Werte soll σ liegen.

Rüinandgericht Hohenstein

Beschluss

Der Schätzwert wird auf

€ 310.000,- 00

festgestellt, §§ 39, 40, 45 Abs. 1 S. 1, 2 GuA.

Rin Lg Hohenstein

Auch im Bassus und im Tenor sollte ebenfalls
wieder, dann esche Drittton-Diatinte vorliegen (v.
Protokoll der Sitzung und Anmerkungen).

Der Taktleiter ist weiterhin gefragt, um Flexiv-
feiten u. d. Anmerkungen. Der Sachverhalt zu den
Widuklasy-Sachen wird geklärt, dass geschehen
zu werden ist.

Sie gehen sehr logisch des Flektivs,keit der Klasse
an, hier liegt kein relevantes Problem.

Die Entscheidungsprinzipien überzeugen weiterhin.
Allerdings ist das Widuklasy nicht entgegnet, welche
der Bezeichnungsformen verfügt ist. Ob solche besteht
nicht, da keine Leitung des Zerklegters vorliegt (v. Lösungsk. 22e).

jetzt (10 P.)

fazl., 19.06.2022